

ZBB 2005, 458

BGB § 812

Keine Rückzahlung eines von einem Finanzmakler initiierten Darlehens

OLG Braunschweig, Urt. v. 18.08.2005 – 1 U 99/04, NJW-RR 2005, 1414

Leitsatz:

Eine Gemeinde, die einer Stadt einen hohen Darlehensbetrag überweist, muss sich vor der Überweisung über die Vertretungsmacht eines Finanzmaklers für diese Stadt durch Nachfrage Klarheit verschaffen bzw. bei der Überweisung durch klarstellende Hinweise unmissverständlich deutlich machen, dass sie eine eigene Verpflichtung gegenüber der Stadt erfüllen will.